

Corona Webinar-Woche

An aerial photograph of a large, intricate maze garden. The maze is constructed from tall, green hedges that form a complex network of paths and dead ends. The paths are paved with light-colored, rectangular stone tiles. The overall layout is highly geometric and symmetrical, with many rectangular and square sections. The greenery is vibrant and well-maintained, contrasting sharply with the grey stone paths.

GW Graf von Westphalen

Dr. Wolfram Desch / Dr. Patrick Wolff

Sanierungsoptionen in der Corona-Krise

GvW Webinar, 2. April 2020

Themen des Webinars

1. Neuregelungen im Insolvenzrecht durch das COVInsAG
2. „Corona-Schutzschild für Deutschland“ – Soforthilfe-Programme und Liquiditätshilfen
3. Eigenverwaltung, Insolvenzplan und Schutzschirmverfahren

Neuregelungen durch das COVInsAG

Aussetzung Insolvenzantragspflicht – Art. 1, § 1 COVInsAG

Grundsätzliche Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30.09.2020 (ggf. verlängerbar bis 31.03.2021)

- Ausnahme: Insolvenzreife beruht nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie)
- Ausnahme: Keine Aussichten, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen
 - Im Ergebnis: Darlegungs- und Beweislast bei demjenigen, der sich auf Insolvenzreife beruft (bspw. späterer Insolvenzverwalter)
 - Weil dennoch Risiken verbleiben (widerlegbare) *Vermutung*, dass Ausnahmen nicht einschlägig sind, wenn der Schuldner am 31.12.2019 zahlungsfähig war
 - Website **GvW Tool**

Neuregelungen durch das COVInsAG

Insolvenzanträge von Gläubigern – Art. 1, § 3 COVInsAG

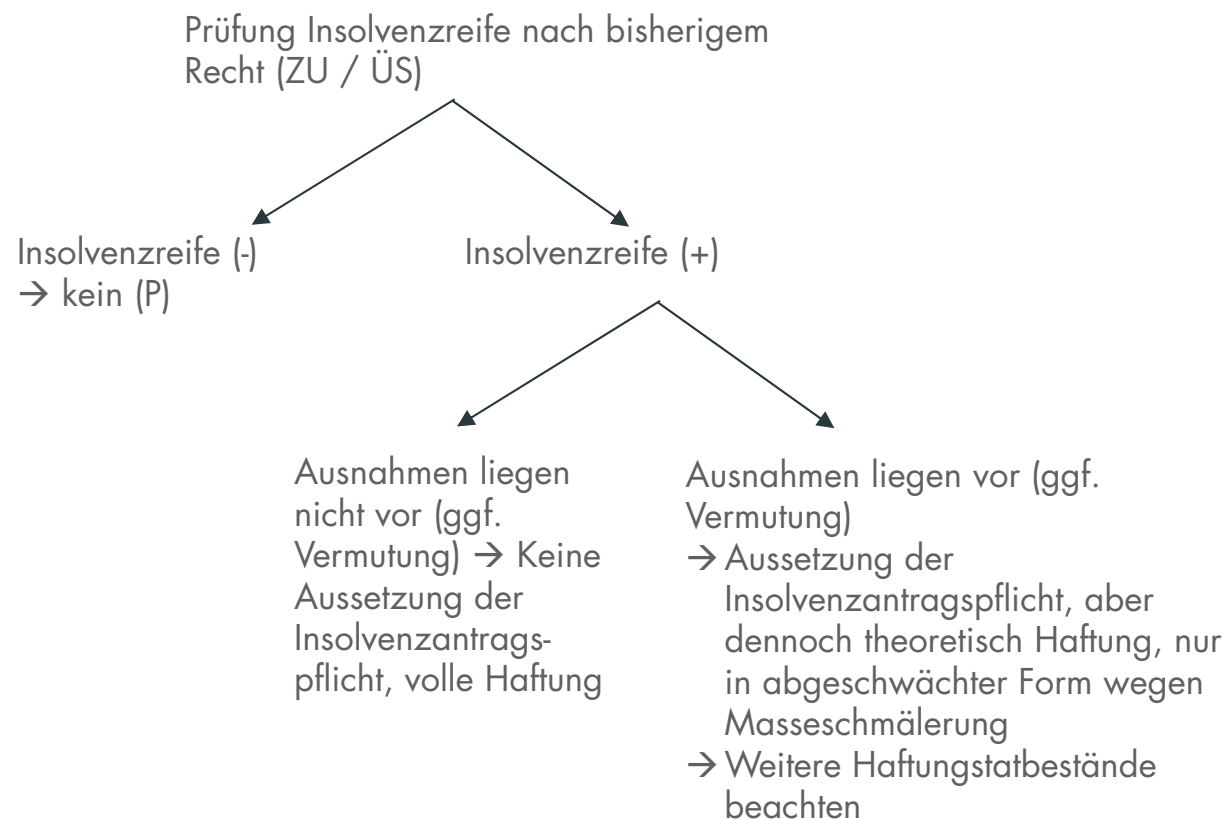
- Gläubigeranträge, die zwischen dem 28.03.2020 und dem 28.06.2020 gestellt werden, setzen voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 01.03.2020 vorlag.
- Art. 1 trat mit Wirkung zum 01.03.2020 in Kraft.

Neuregelungen durch das COVInsAG

Aussetzung der Haftung wegen verspäteter Insolvenzantragstellung – Art. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG

- Masseschmälerungshaftung, bspw. § 64 GmbHG: Bei Aussetzung der Insolvenzantragspflicht dürfen Zahlungen „*im ordnungsgemäßen Geschäftsgang*“ (u.a. Aufrechterhaltung Geschäftsbetrieb oder Umsetzung Sanierungskonzept) geleistet werden (Darlegungslast bei Organmitglied!)
- Haftung nach §§ 823 Abs. 2 BGB, 15a InsO: Faktisch ebenfalls ausgesetzt bei Aussetzung der Antragspflicht

Aussetzung der Haftung wegen verspäteter Insolvenzantragstellung?



Prüfung der Insolvenzgründe in Zeiten der Corona-Krise

- Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO
 - Ggf. Erweiterung über drei Wochen hinaus, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Zahlungsunfähigkeit beseitigt wird
- Überschuldung, § 19 InsO
 - Rechnerische Überschuldung
 - Fortführungsprognose
- Fortführungsprognose
 - Liquiditätsbedarf auf Grund Corona-bedingter operativer Mindereinnahmen
 - Prognoseelemente bei Aufnahme von Fremd- oder Eigenkapital oder bspw. der Hebung von Liquiditätsreserven
 - Prognose der Umsätze
 - Prognose bestehender und zukünftiger Kreditverträge (Covenants, Zeitraum der Auszahlung, etc.)
 - Leistungsverweigerungsrechte (u.a. Miete), Stundungen (Steuer, Sozialversicherungsbeiträge, etc.), Kurzarbeitergeld

Neuregelungen durch das COVInsAG

Weitere Geschäftsleiterpflichten auch bei Aussetzung der Haftung wegen verspäteter Insolvenzantragstellung (Auswahl)

- Allgemeine Sanierungspflicht (Verpflichtung, alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Existenz des Unternehmens und zur Wahrung von Geschäftschancen zu treffen)
- Geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität sind zu ergreifen, bspw. staatliche Unterstützungsmaßnahmen
- Ggf. Einstellung Zahlungen an Gesellschafter
- Anzeigepflicht Verlust Hälfte Stammkapital
- Cash Pool
- Eingehungsbetrug / Inanspruchnahme besondere Vertrauens

Neuregelungen durch das COVInsAG

Sanierungsfinanzierungen – Art. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG

- Neufinanzierungen Dritter – Bis 30.09.2023 erfolgende Rückgewähr einer/s im Aussetzungszeitraum gewährten Kredits / Besicherung eines Dritten nicht insolvenzrechtlich anfechtbar
- Im Fall von Krediten, die im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der COVID-19-Pandemie gewährt werden, geht das Gesetz sogar noch darüber hinaus: Die anfechtungsrechtliche Privilegierung gilt insoweit auch für nach dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährte oder besicherte Kredite und zwar unabhängig davon, wann deren Rückgewähr erfolgt
- Gesellschafterneufinanzierungen – Bei Gesellschafterdarlehen nur Rückgewähr des Darlehens anfechtungsfest, nicht eventuelle Sicherheit / zudem kein Nachrang des Gesellschafterdarlehens (Insolvenzforderung)

Neuregelungen durch das COVInsAG

Sanierungsfinanzierungen – Art. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVInsAG

- Risiko für Finanzierer, dass Kreditvergabe nach § 826 BGB eingeschränkt bzw. Sicherheit nach § 138 BGB nichtig: Finanzierungen keine Beihilfe zur Insolvenzverschleppung / keine Haftung gegenüber Dritten wegen Finanzierung
- Im Fall von Krediten, die im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der COVID-19-Pandemie gewährt werden, gilt Privilegierung auch für nach dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährte oder besicherte Kredite und zwar unabhängig davon, wann deren Rückgewähr erfolgt

Neuregelungen durch das COVInsAG

Einschränkung der Insolvenzanfechtbarkeit – Art. 1, § 2 Abs. 4 COVInsAG

- Im Aussetzungszeitraum erfolgende Sicherungen und Befriedigungen, auf die ein Anspruch in dieser Form besteht (kongruente Deckung), sind in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar, es sei denn, dem Anfechtungsgegner war (positiv) bekannt, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet waren (offensichtliche Ungeeignetheit)

Neuregelungen durch das COVInsAG

Einschränkung der Insolvenzanfechtbarkeit – Art. 1, § 2 Abs. 4 COVInsAG

- Bestimmte im Aussetzungszeitraum erfolgende Sicherungen und Befriedigungen, auf die kein Anspruch in dieser Form besteht (inkongruente Deckung), können ebenfalls der Insolvenzanfechtung entzogen sein:
 - Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber
 - Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners
 - Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist
 - Verkürzung von Zahlungszielen und die Gewährung von Zahlungserleichterungen.
- Ausnahme wieder, wenn dem Anfechtungsgegner (positiv) bekanntwar, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet waren (offensichtliche Ungeeignetheit)
- Sonstige inkongruente Deckungen bleiben aber anfechtbar

Neuregelungen durch das COVInsAG

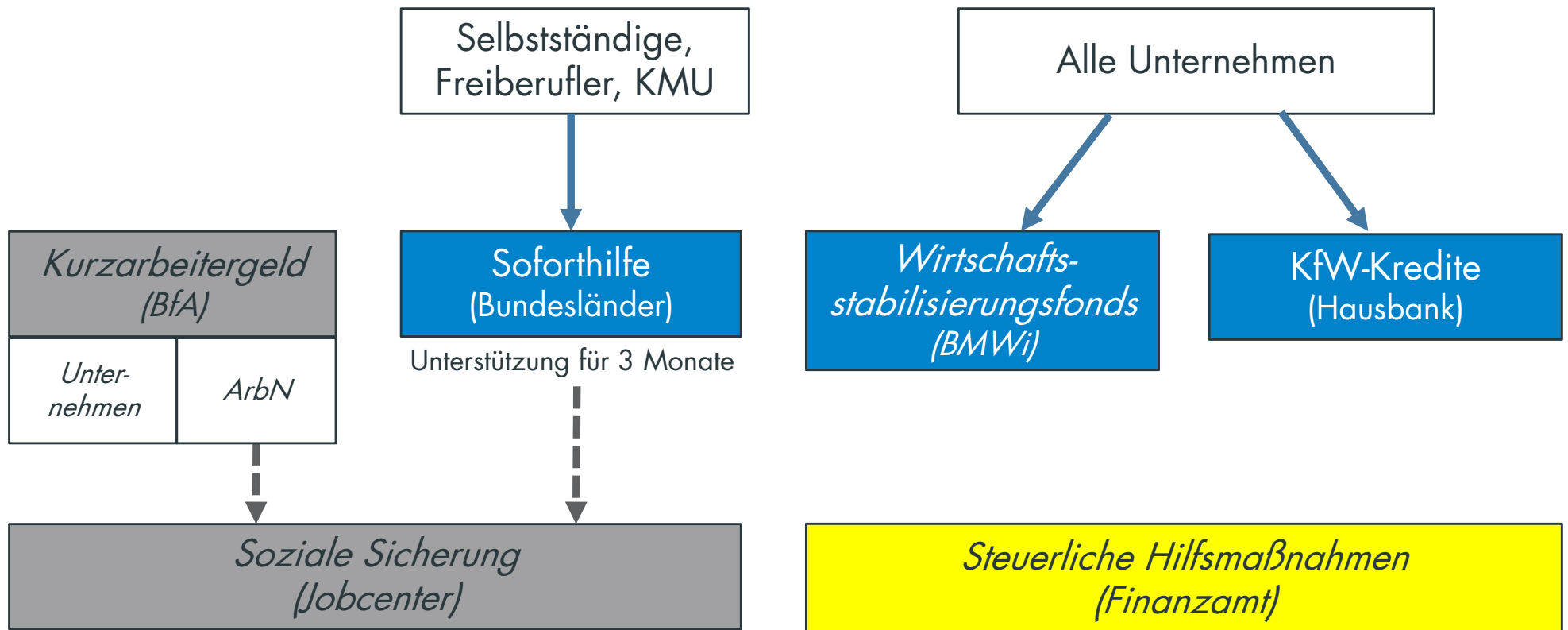
Erstreckung der Regelungen zur Privilegierung von Finanzierungen und zur Reduzierung der Insolvenzanfechtungsrisiken auch auf nicht insolvenzantragspflichtige Schuldner

Die Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 COVInsAG gelten nicht nur für antragspflichtige Schuldner, sondern auch für insolvente Schuldner, die keiner Antragspflicht unterliegen.

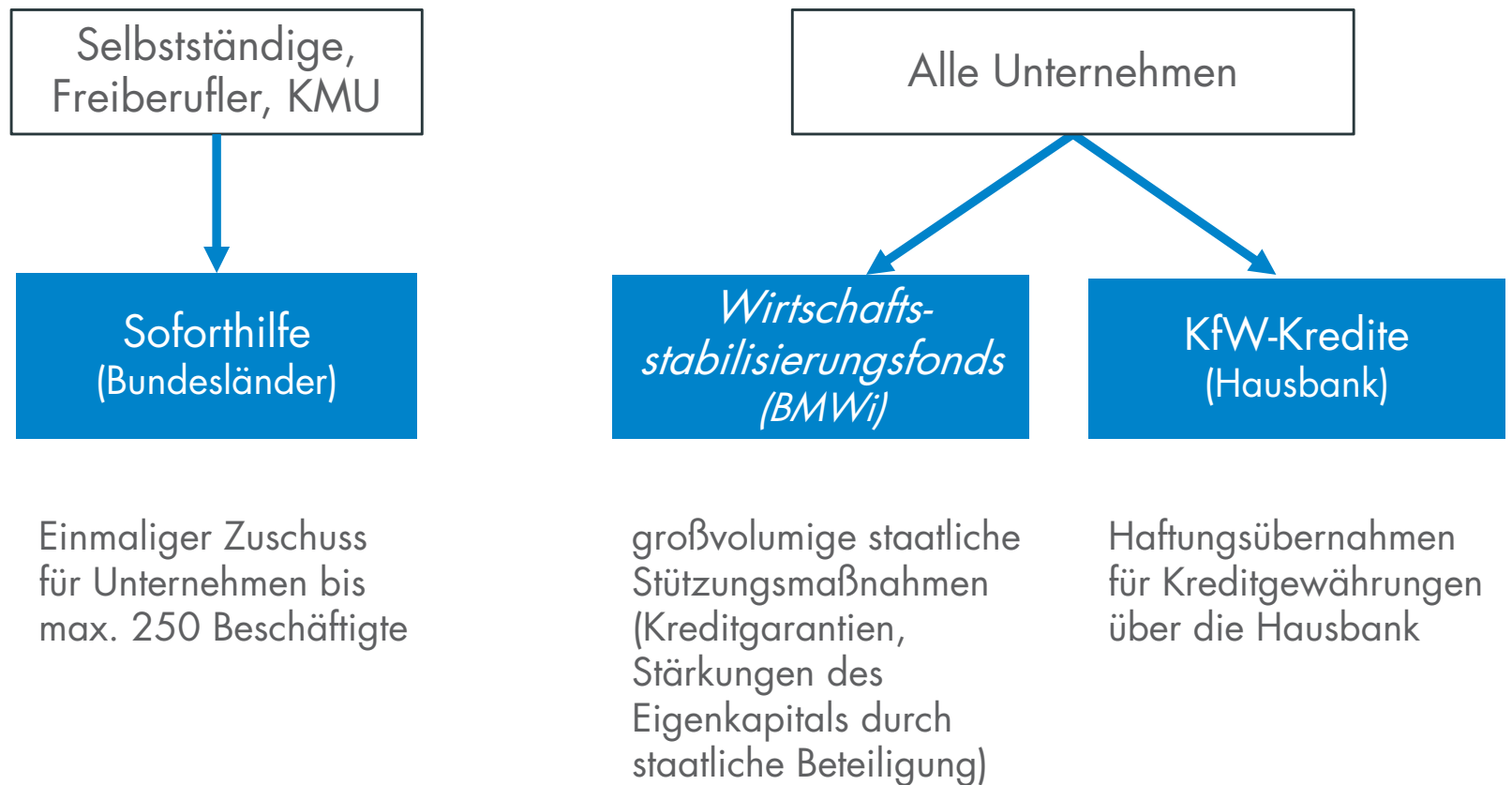
Themen des Webinars

1. Neuregelungen im Insolvenzrecht durch das COVInsAG
2. „Corona-Schutzschild für Deutschland“ – Soforthilfe-Programme und Liquiditätshilfen
3. Eigenverwaltung, Insolvenzplan und Schutzschirmverfahren

„Corona-Schutzschild für Deutschland“



„Corona-Schutzschild für Deutschland“



Soforthilfe-Programm für Selbstständige, Freiberufler und KMU

Einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss

Zielgruppe

- Selbstständige und Freiberufler
- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
 - 1-5 / 6-10 Mitarbeiter: Förderung des Bundes (50 Mrd. EUR)
 - Teilweise zusätzliche Förderung durch Bundesländer für Unternehmen mit mehr Mitarbeitern: Beschränkungen nach Bundesland auf bis zu 50, bis zu 100 oder bis zu 250 Beschäftigte

Antragstellung

- Zuständig sind für beide Förderungen die Bundesländer.
- Maßgeblich ist der Unternehmenssitz oder eine Betriebsstätte im Bundesland.
- Antragsverfahren über die Förderstellen, überwiegend über die Förderbanken.

Beispiel: *Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)*

Antragsvoraussetzungen

- Liquiditätsengpass aufgrund der Corona-Krise, insbesondere
 - < 50 % der Aufträge gegenüber Zeit vor dem 11. März 2020 und/oder
 - Umsatz-/Honorarrückgang im laufenden und/oder zurückliegenden Monat von mindestens 50 % verglichen mit gleichen Monaten im Vorjahr (bei Neugründungen im Vergleich zum Vormonat) und/oder
 - die Umsatzerzielungsmöglichkeiten durch die Corona-Allgemeinverfügungen massiv eingeschränkt wurden.
- Die vorhandenen liquiden Mittel reichen in einem 3-Monats-Zeitraum nicht aus, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu zahlen (*Liquiditätsengpass*):
Gesamtbetriebskosten (inkl. Personalaufwand, der nicht über Kurzarbeitergeld gedeckt werden kann) + gewerblicher Miete + nicht stundungsfähige Tilgungen ./ . laufende Umsätze + verfügbare liquide Mittel.
Verfügbare liquide Mittel: insbesondere Guthaben auf geschäftlichen Konten (inkl. Tages- und Termingeld) sowie vorhandene Kreditlinien.

Beispiel:

Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)

Kein *Unternehmen in Schwierigkeiten* per 31. Dezember 2019

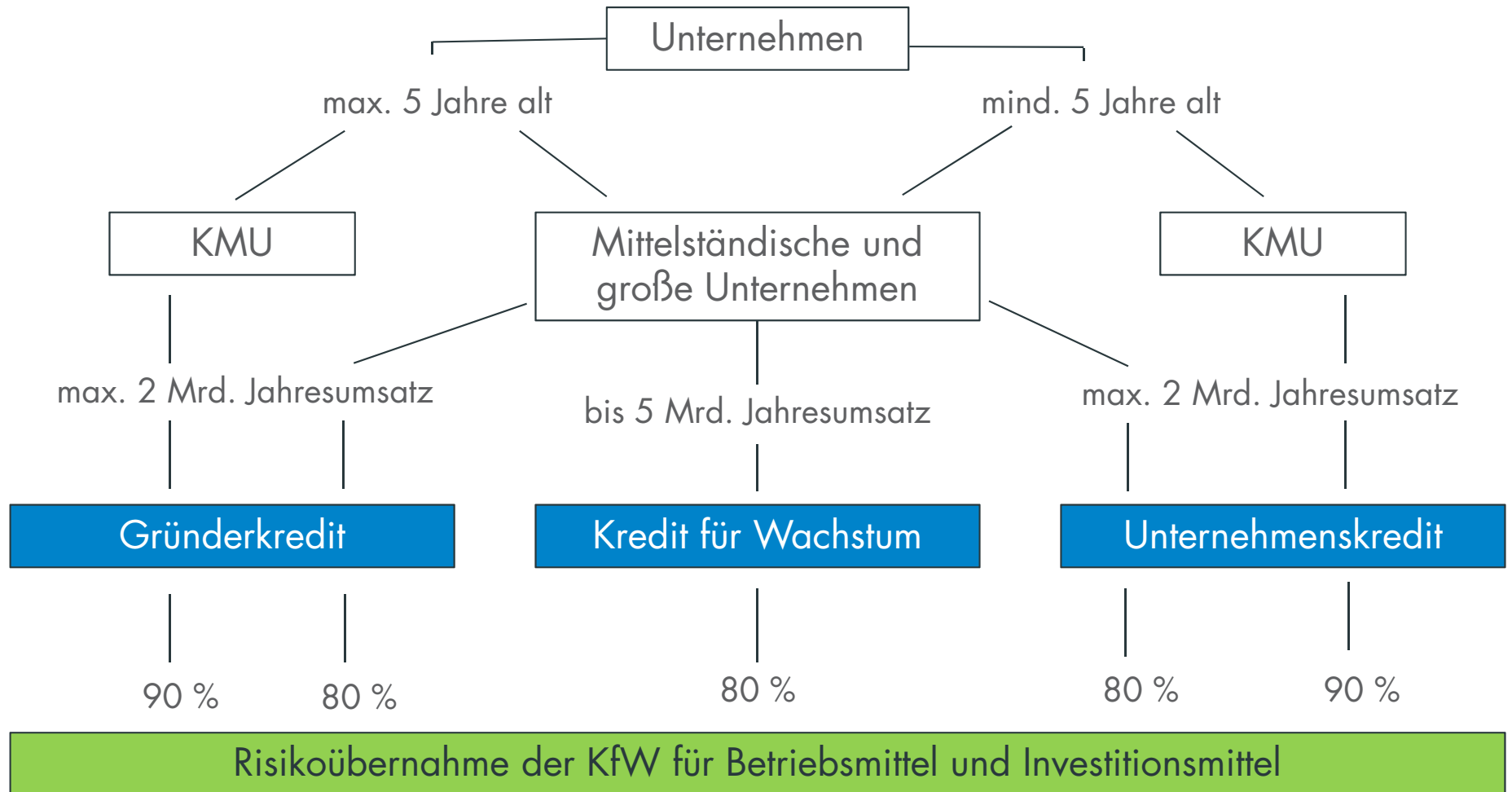
- (1) Bei Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH), die seit mehr als drei Jahren bestehen, darf nicht mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen sein.
- (2) Bei Personengesellschaften (OHG, KG), die seit mehr als drei Jahren bestehen, darf nicht mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel durch aufgelaufener Verluste verlorengegangen sein.
- (3) Es darf kein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein oder ein Insolvenzeröffnungsgrund vorgelegen haben.
- (4) Keine laufende Rettungsbeihilfe oder Umstrukturierungsbeihilfe.

Selbständige müssen versichern, dass sie in der Zeit vom 10. Dezember 2019 bis einschließlich 10. März 2020 keine Leistungen nach dem ALG II bezogen haben.

Beispiel:
Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)

Maximale Förderbeträge (EUR)	Bund	FHH	Summe
Solo-Selbständige (1 VZÄ)	9.000	2.500	11.500
Mehr als 1 bis 5 Mitarbeiter (VZÄ)	9.000	5.000	14.000
Mehr als 5 bis 10 Mitarbeiter (VZÄ)	15.000	5.000	20.000
Mehr als 10 bis 50 Mitarbeiter (VZÄ)	0	25.000	25.000
Mehr als 50 bis 250 Mitarbeiter (VZÄ)	0	30.000	30.000

KfW-Sonderprogramm



Allgemeine Voraussetzungen der KfW-Kredite

Antragsvoraussetzungen

Unternehmen hatte vor dem 31.12.2019

- keine Liquiditätsschwierigkeiten,
- keinen Umsatz- oder Ertragsrückgang von mehr als 10 %.
- Die wirtschaftliche Lage hatte sich nicht wesentlich verschlechtert.

Die Kapitaldienstfähigkeit muss gegeben sein.

Kredithöchstbetrag

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das Doppelte der Lohnkosten 2019 oder
- Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate (KMU) bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen.

Sicherheiten

Die KfW verlangt keine Sicherheiten. Ob und in welchem Umfang die Hausbank Sicherheiten verlangt, ist mit der Hausbank abzustimmen.



Weitere Liquiditätshilfen der Länder

- Ausweitung der Bürgschaftsprogramme der Bürgschaftsbanken
- Eigene Liquiditätshilfen durch Förderkredite der Förderbanken



Wirtschaftsstabilisierungsfonds

- Orientiert am Finanzmarktstabilisierungsfonds
- Zielgruppe sind insbesondere große Unternehmen als Ergänzung der Liquiditätshilfen über die KfW
 - 100 Mrd. EUR für **Kapitalmaßnahmen** (staatliche Beteiligung durch Erwerb von Anteilen, stillen Beteiligungen, Genussrechte, Nachrangdarlehen)
 - 400 Mrd. EUR für **Garantien** für Refinanzierung der Unternehmen am Kapitalmarkt
 - Bis zu 100 Mrd. EUR zur **Refinanzierung der KfW-Programme**

Themen des Webinars

1. Neuregelungen im Insolvenzrecht durch das COVInsAG
2. „Corona-Schutzschild für Deutschland“ – Soforthilfe-Programme und Liquiditätshilfen
3. Eigenverwaltung, Insolvenzplan und Schutzschirmverfahren

Eigenverwaltung, Insolvenzplan und Schutzschirmverfahren

Allgemeines

- Auch wenn Insolvenzantragspflichten suspendiert sind, bestehen Insolvenzgründe und Antragsrechte weiter
- Außergerichtliche Schuldenreduktion vs. Sanierung in der Insolvenz
 - Stigma der Insolvenz
 - Kontrollverlust
 - Entschuldung
 - Insolvenzgeld
 - Sozialplankosten
 - Langlaufende Verträge
 - Etc.

Eigenverwaltung, Insolvenzplan und Schutzschirmverfahren

Allgemeines

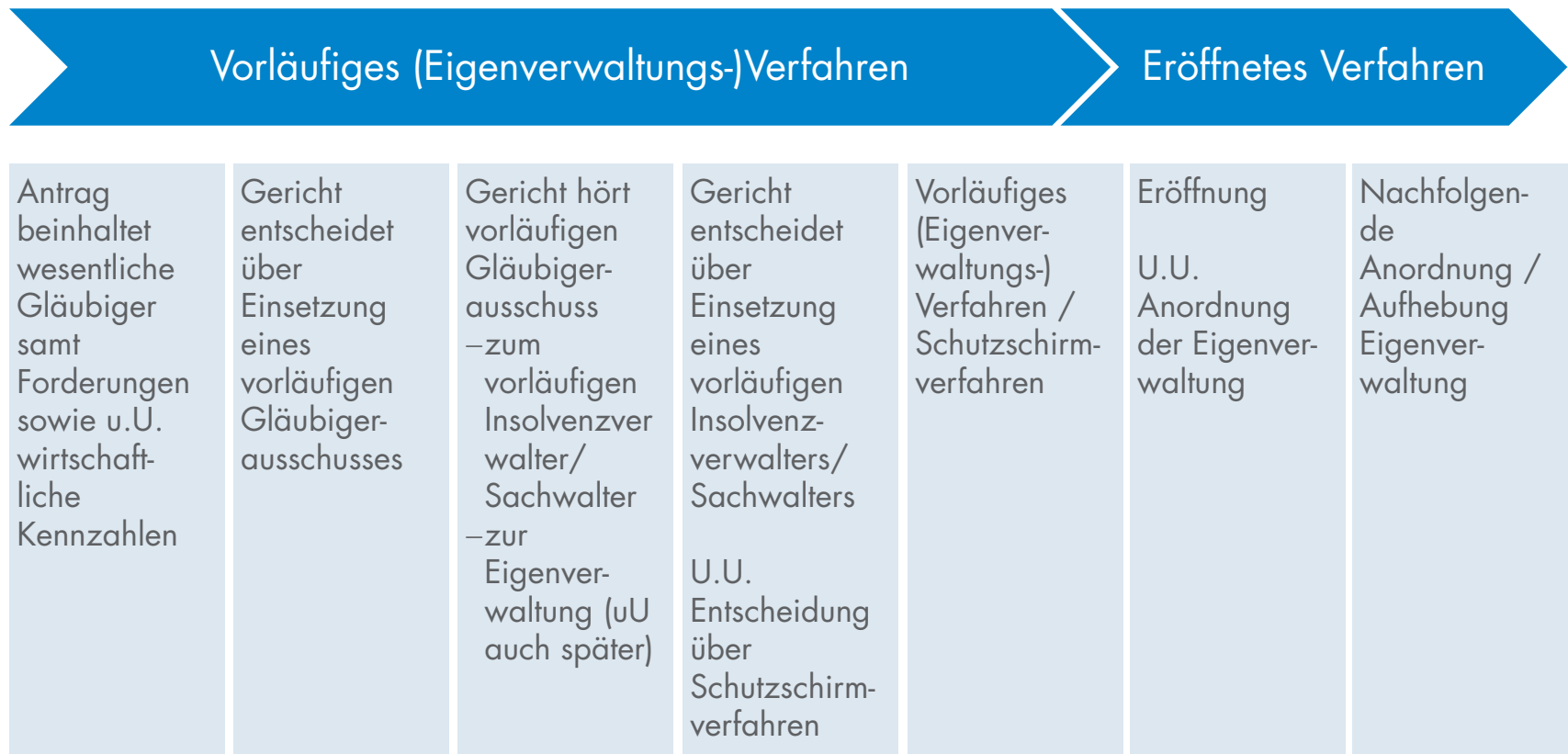
- Konzeption Eigenverwaltung
 - Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis
 - Sachwalter
 - vorläufiges / eröffnetes Verfahren

- Konzeption Insolvenzplanverfahren
 - Konstrukt
 - Vor- und Nachteile
 - Ablauf

- Konzeption Schutzschirmverfahren

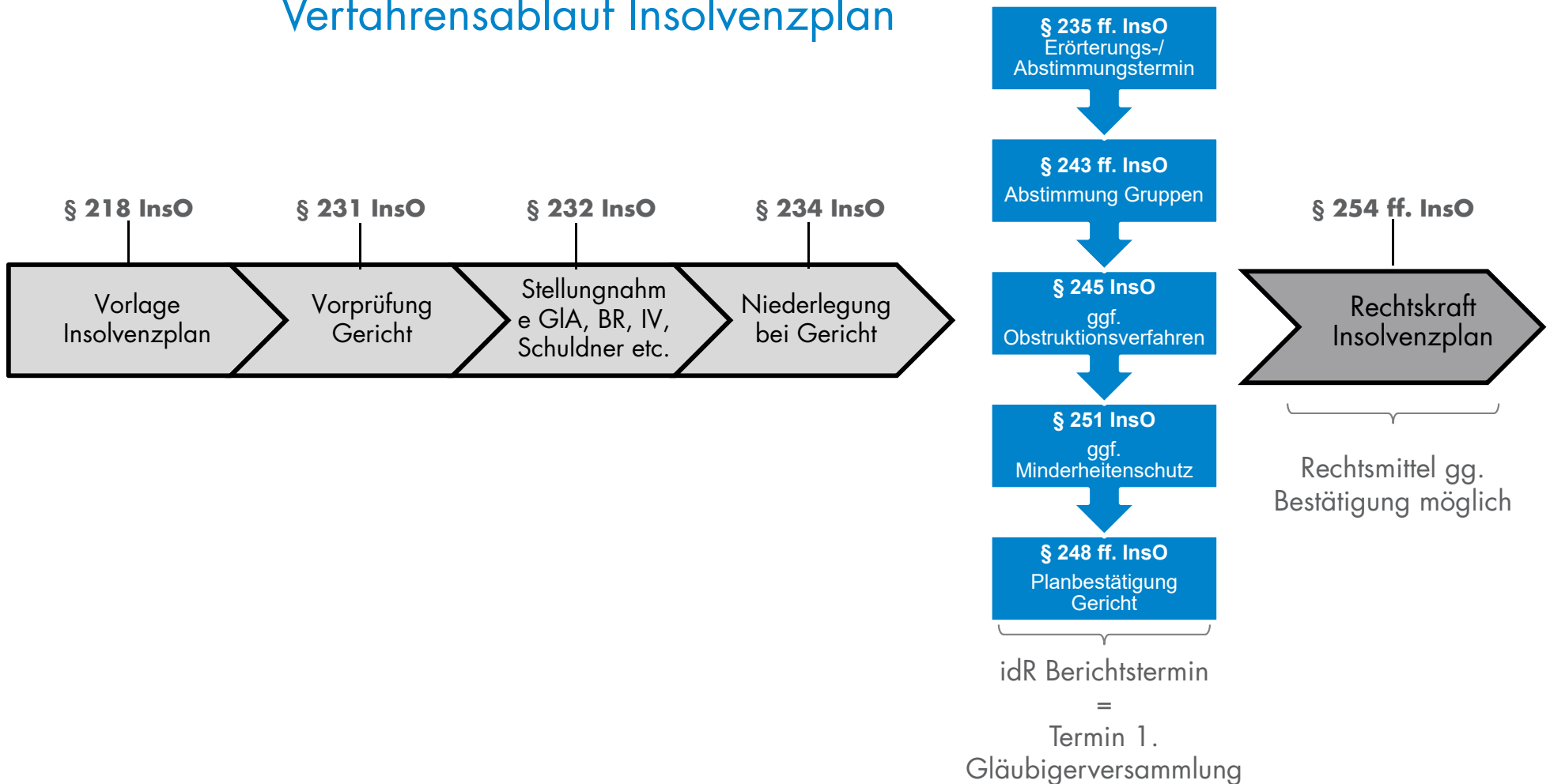
Eigenverwaltungsverfahren

Verfahrensablauf Eigenverwaltung



Insolvenzplanverfahren

Verfahrensablauf Insolvenzplan





Ansprechpartner



Dr. Wolfram Desch, LL.M.

Partner

Fachanwalt für Insolvenzrecht

w.desch@gvw.com

Graf von Westphalen gvw.com



Dr. Patrick Wolff

Partner

Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

p.wolff@gvw.com

